



schule mönchaltorf

Förderkonzept

Schule Mönchaltorf

Genehmigt von der Schulbehörde am 29. Juni 2026

Inhalt

Abkürzungen.....	2
1 Grundsätze	3
2 Förderstufenmodell	5
3 Förderplanungszyklus	7
3.1 Standortgespräch	7
3.2 Förderplanung.....	8
3.3 Beurteilung bei besonderen Bedürfnissen	8
4 Früh- und Lernstanderfassungen	9
4.1 Früherkennung Kindergarten.....	9
4.2 Lernstandserhebung 1. bis 6. Klasse	9
4.3 Früherkennung gefährdeter Übertritt in die Sekundarstufe II.....	9
5 Zusammenarbeit in der Schule	10
5.1 Zusammenarbeitsgefässe	10
6 Schulische Massnahmen (Laufbahnentscheid).....	12
7 Förderangebote gemäss VSM.....	14
7.1 Integrative Förderung (IF).....	14
7.2 Begabungs- und Begabtenförderung	15
7.2.1 Begabungsförderung.....	15
7.2.2 Begabtenförderung.....	16
7.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	16
7.4 Therapien.....	17
7.4.1 Logopädie (Logo)	18
7.4.2 Psychomotorik Therapie (PMT)	19
7.4.3 Schulisch indizierte Psychotherapie (PT)	19
7.4.4 Audiopädagogische Angebote (AP).....	20
7.4.5 Beratung und Unterstützung bei Sehbehinderung.....	20
7.5 Sonderschulung	20
8 Externe Dienste.....	24
8.1 Schulpsychologischer Dienst (SPD).....	24
8.2 Kinder und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)	24
8.3 Kinder und Jugendhilfe Zentrum (KJZ)	24
9 Gemeindeeigene Unterstützungsangebote	25
10 Verantwortlichkeit und Streuung	26
11 Ressourcen und Finanzen	28
12 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	29
13 Schlussbestimmung.....	30
14 Anhänge.....	31

Abkürzungen

ALZ	Angepasste Lernziele
AP	Audiopädagogische Angebote
B&U	Beratung und Unterstützung
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
FLP	Fachlehrperson
FP	Fachpersonen
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit
IdA	Interdisziplinärer Austausch
IF	Integrative Förderung
ISR	Integrierte Sonderschulung in Verantwortung der Regelschule
KESB	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
Kiga	Kindergarten
KJZ	Kinder und Jugendhilfe Zentrum
KLP	Klassenlehrperson/en
KLZ	Klassenlernziele
Logo	Logopädie
LP	Lehrperson/en
PMT	Psychomotorik
PT	Psychotherapie
SAV	Standardisiertes Abklärungsverfahren
SHP	Schulische/r Heilpädagogin/Heilpädagoge
SL	Schulleitung
SLK	Schulleitungskonferenz
SL-Sopä	Schulleitung Sonderpädagogik
SL-Zyklus	Schulleitung Zyklus
sopä.	sonderpädagogisch
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schulsozialarbeit
SSG	Schulisches Standortgespräch
SSP	Schulische/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
SuS	Schüler und Schülerin/en
THP	Therapeut/in
UT	Unterrichtsteam
VSA	Volksschulamt des Kantons Zürich
VSM	Verordnung sonderpädagogische Massnahmen
VZE	Vollzeiteinheit

Das Konzept basiert auf folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dez. 2002
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
- Dem Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005/16. Mai 2011
- Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- Der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000/28. Juni 2006
- Der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSopä) 1. Januar 2022
- Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement vom 1. September 2008)
- Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und die dazugehörige Verordnung (IDV) (1. Oktober 2008, revidiert 1.10.2023)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJG) 1.1.2022

1 Grundsätze

Das Förderkonzept der Schule Mönchaltorf gilt für alle Zyklen. Es definiert die strategische Ausrichtung, die pädagogische Grundhaltung, die sonderpädagogischen Massnahmen gemäss Verordnung sonderpädagogische Massnahmen (VSM), die dazu bereitgestellten Ressourcen und die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit klar geregelten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Das Konzept beschreibt den Regelfall. Ausnahmefälle werden situativ mit den Beteiligten individuell geregelt.

*Geltungsbe-
reich*

Im Unterricht werden alle Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit entsprechend ihrem Leistungsniveau und ihren Stärken gefordert und gefördert. Ein differenzierendes Lernangebot mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler und nutzt die Chancen der Vielfalt und der Klassengemeinschaft.

*Pädagogische
Ausrichtung*

Die Schule Mönchaltorf schafft Voraussetzungen, damit alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten, wenn möglich im Rahmen der Angebote der Regelklasse unterrichtet werden können.

*Integration vor
Separation*

Die Integration von Sonderschülerinnen und Sonderschülern berücksichtigt die Situation der betroffenen Klasse, des betroffenen Kindes, seiner Familie und der Lehrpersonen.

Die Ressourcen für die Angebote der besonderen Förderung (ab Förderstufe 2) sind so einzusetzen, dass sie wirksam dem ganzen Klassensystem für eine angemessene Förderung aller Schülerinnen und Schüler dienen. Ressourcen werden situativ und flexibel eingesetzt.

*Stärkung der
Regelklasse*

Damit die Zusammenarbeit unter den Fachpersonen gelingt, sollen pro Klasse - wenn möglich - möglichst wenig Bezugspersonen mit einem möglichst hohen Pensum verantwortlich sein.

*Wenig Bezugs-
personen pro
Klasse*

Die verschiedenen Professionen arbeiten kooperativ, interdisziplinär und lösungsorientiert zum Wohle des Kindes zusammen.

*Zusammenar-
beit*

Das interne Fachwissen der Schule Mönchaltorf wird genutzt. Es gibt verbindliche Strukturen für Austausch, Entscheidungsfindung, Reflexion und Beratung.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für alle Bereiche der besonderen Förderung sind verbindlich geregelt.

*Zuständigkei-
ten*

Schnittstellen intern und gegenüber anderen Dienstleistern sind definiert.

Es bestehen einheitliche Instrumente zur Standortbestimmung und Förderdokumentation von sonderpädagogischen Massnahmen.

Zuweisung

Für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen gibt es eine verbindliche Prozessbeschreibung.

Es gibt Kriterien, nach welchen die zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen verteilt und eingesetzt werden. Diese sind transparent und nachvollziehbar. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden möglichst flexibel und bedarfsgerecht dort eingesetzt, wo sie eine gute Wirksamkeit haben. Dies gilt für alle Verteilebenen: Zyklus, Stufe, Klasse und einzelne Schülerinnen und Schüler.

*Ressourcen-
steuerung*

Die Ausgabenentwicklung wird laufend kontrolliert. Die Entwicklung von Sonderschulquote und des Finanzbedarfs ist über die Schuljahre nachvollziehbar.

*Finanzielle
Führung*

Das Controlling wird auf operationeller Ebene durchgeführt. In regelmässigen Abständen ist die Schulbehörde zu informieren. Die Schule Mönchaltorf hat ein verlässliches Reportingsystem.

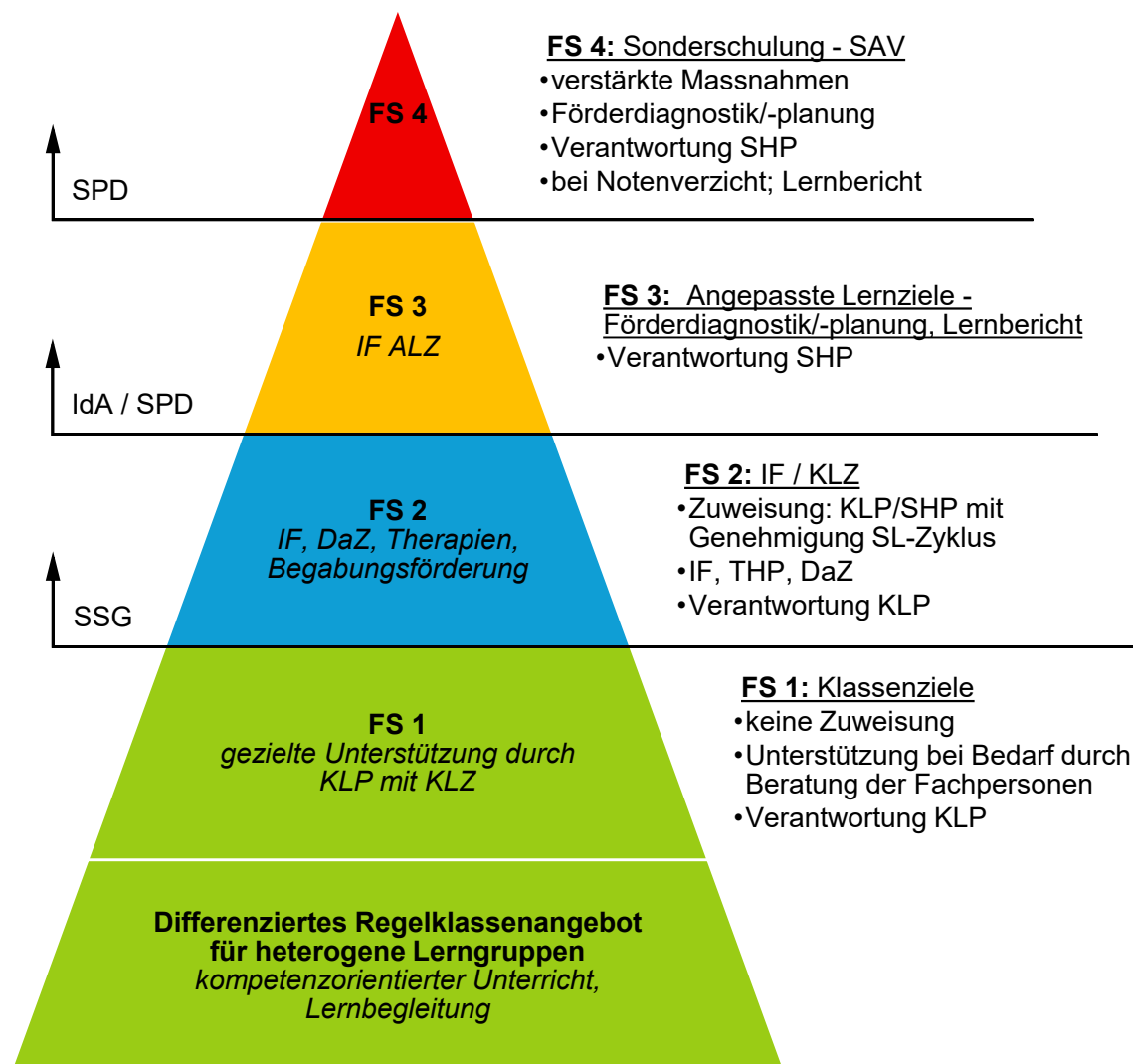
Die Qualität der sonderpädagogischen Angebote wird regelmässig mit Einbezug der Beteiligten überprüft. Ziel ist es, aus der Praxis zu lernen und die Angebote und Rahmenbedingungen bedarfsgerecht anzupassen und weiterzuentwickeln. Die Schule Mönchaltorf stellt für die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeitenden Ressourcen zur Verfügung.

Qualitätssicherung

2 Förderstufenmodell

Im Kanton Zürich wird der Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entlang verschiedener Stufen definiert.

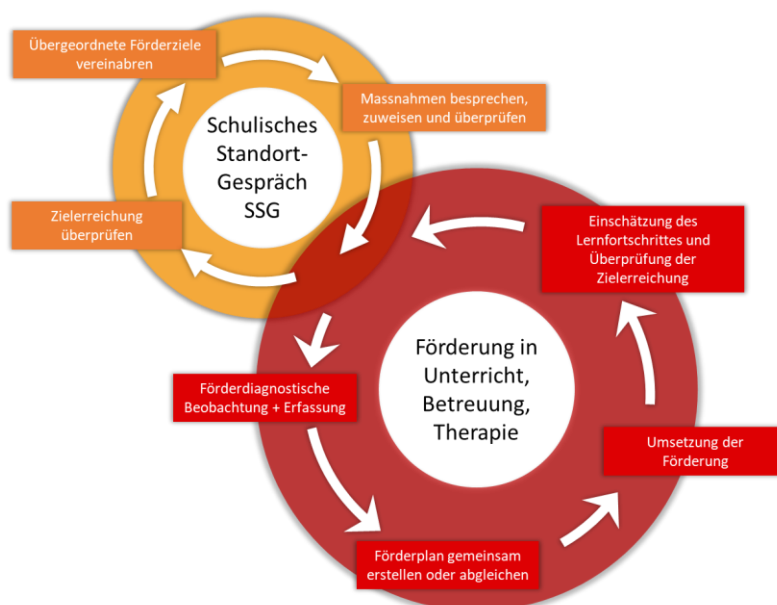
Im Folgenden werden diese Stufen tabellarisch dargestellt und aufgezeigt, wie die Zuweisung erfolgt, welche Massnahmen erforderlich sind, welche Dokumentation vorgesehen ist und wer die Verantwortung trägt. Bei allen Förderstufen (FS) findet mindestens jährlich ein Schulisches Standortgespräch statt. Alle Angaben sind Minimalangaben und können bei Bedarf erhöht werden.



Förderstufenmodell (in Anlehnung an Aellig & Lienhard, o.J. und Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2018)

	Inhalt	SSG	Förderplan	Verant.	Zuweisung	Zeugnis
Förderstufe 1	Förderung für alle Schülerinnen und Schüler an gemeinsamen Lernzielen im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber (Begabungsförderung → 7.2.1)	Reguläres jährliches <i>Schulisches Standort-Gespräch</i> (SSG) gemäss Vorlage im elektronischen Schülerverwaltungstool (Kurz-Protokoll)		KLP		
Förderstufe 2	Regelmässige, länger als drei Monate dauernde sonderpädagogische Unterstützung	Mindestens ein jährliches <i>Schulisches Standort-Gespräch</i> (SSG) gemäss Vorlage elektronischen Schülerverwaltungstool (Kurz-Protokoll). Falls eine Förderplanung vorliegt mit Vereinbarung Förderbereiche, -schwerpunkte und -ziele gemäss Vorlage im elektronischen Schülerverwaltungstool (Überprüfung & Förderziele), welche turnusgemäss überprüft werden.	Förderplan elektronischen Schülerverwaltungstool, wenn als notwendig erachtet	KLP	Zuweisung über KLP und SHP, vorbehalten Genehmigung SL, ausser länger als 2 Jahre und mehr als eine Therapie. Hier die Genehmigung über SL-Zyklus im Voraus	
Förderstufe 3	Regelmässige, länger dauernde sopä Unterstützung mit angepassten Lernzielen (ALZ), wenn Basiskompetenzen nicht erreicht werden oder darüber hinaus sind (Begabtenförderung → 7.2.2).	Analog F2	Förderplan elektronischen Schülerverwaltungstool zwingend, für Fächer/ Bereiche mit ALZ	SHP	Zuweisung über IdA	Lernbericht in Bereichen ALZ (siehe Kapitel 3.3).
FS 4 (Sonderschulung)	Intensive Unterstützung im Rahmen einer ausgewiesenen Sonderschulung mit individuellem Setting.	Analog F2	Förderplan zwingend, auch ohne ALZ	SHP	Aus dem Frühbereich oder nach IdA Durchführung Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durch SPD.	Lernbericht in Bereichen ALZ (siehe Kapitel 3.3).

3 Förderplanungszyklus



3.1 Standortgespräch

Das Schulische Standortgespräch (SSG) ist ein strukturiertes Gespräch zwischen Lehr- und Fachpersonen, Erziehungsberechtigten und – wenn möglich – dem Kind oder Jugendlichen und dient der Standortbestimmung, dem gemeinsamen Verständnis der Situation, der Vereinbarung von Förderzielen und der Festlegung oder Abschluss von Massnahmen.

Förderziele enthalten beobachtbare Indikatoren in schulrelevanten Bereichen.

Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand in die Entscheidung und Planung sonderpädagogischer Massnahmen miteinbezogen. Dies gilt auch bei der Entwicklung von Förderzielen. Die Form des Einbezugs wird alters- und situationsgerecht gestaltet.

Ziel: Übernahme von Mitverantwortung für ihr Lernen.

Die Verantwortung für die Organisation eines SSG liegt bei der Klassenlehrperson (KLP), für die Förderstufen 3 und 4 liegt die Verantwortung bei der/dem SHP.

Die verantwortliche Person zieht alle Beteiligten ein und entscheidet über die Zusammensetzung der Teilnehmenden am SSG und klärt die Rollen (Moderation, Protokoll verfassen usw.) unter Einbezug aller Fachpersonen, die mit dem Kind oder Jugendlichen arbeiten. Nimmt eine dieser Personen am Gespräch nicht teil, liegt eine Einschätzung vor.

Im Rahmen des SSG werden Ziele, Massnahmen sowie Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere für die Koordination und Kommunikation von Massnahmen, festgehalten. Bei Sonderschulungen muss eine Weiterführung dokumentiert werden. Das unterschriebene Original geht sogleich an die Schulverwaltung und die Erziehungsberechtigten, und die Beteiligten erhalten eine Kopie.

Der Beginn, die Verlängerung oder der Abschluss einer Massnahme wird im SSG festgehalten und der SL-Zyklus zur Genehmigung vorgelegt (Vorlage in Erarbeitung).

Bei Massnahmen, die nur von der zuständigen SL beschlossen werden können (mehr als eine Therapie, Dispensationen, IdA-Fälle), muss diese vor dem SSG bei der SL beantragt werden.

Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulbehörde.

Zweck

*Einbezug
Schülerinnen
und Schüler*

*Organisation/
Verantwortung*

*Massnahme
(Beginn, Ver-
längerung und
Abschluss)*

Die Schulleitung-Zyklus (SL-Zyklus) wird durch die verantwortliche LP zum SSG eingeladen, wenn ein Konsensentscheid schwierig erscheint, bei einer Konfliktsituation oder bei komplexen Fällen. Für die Förderstufen 3 und 4 ist die Teilnahme der SL einmal pro Jahr zwingend.

Das Protokoll enthält Angaben zu schulischen Leistungen und dem Sozialverhalten. Bei Angaben zu privaten Angelegenheiten muss die Einwilligung der Betroffenen vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten haben jederzeit Recht auf Akteneinsicht.

3.2 Förderplanung

Die Förderplanung dient der Planung, Steuerung und Reflexion von sonderpädagogischen Massnahmen. Sie basiert auf den Entwicklungsbereichen der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und definiert ausgehend vom aktuellen Lern- und Entwicklungsstand Ziele und Massnahmen innerhalb eines Zeitrahmens, auf welchen sich die Beteiligten im SSG geeinigt haben (in der Regel 2-3 Hauptziele pro Beobachtungsphase).

Die Förder- bzw. Therapieplanung wird von der/dem SHP bzw. der/dem THP erstellt. An der Umsetzung beteiligen sich KLP, FLP, DaZ-LP, SHP und THP gemeinsam.

Ab Förderstufe 3 ist die Förderplanung, bei Therapien eine Therapieplanung (ab Förderstufe 2) verpflichtend.

Die Therapie- und Förderplanung erfolgt über das elektronische Schülerverwaltungstool.

Die Verlaufsdocumentation ist interdisziplinär. Alle Beteiligten dokumentieren wichtige Beobachtungen und Ereignisse zu den Zielsetzungen.

3.3 Beurteilung bei besonderen Bedürfnissen

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten das reguläre Zeugnis ihrer Stufe. Dabei können folgende Beurteilungsverfahren angewendet werden:

- Reguläres Zeugnis ohne besonderen Eintrag, ausgestellt durch die Klassenlehrperson
- Bei Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und angepassten Lernzielen (ALZ) kann auf Noten in bestimmten Fächern verzichtet werden. Stattdessen wird ein Lernbericht beigelegt. Im Zeugnis erfolgt in der Rubrik „Bemerkungen“ der Eintrag: «[Angabe des Fachs]; Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele».

Der Lernbericht ist von der/dem SHP in Absprache mit der KLP und involvierten THP zu erstellen. Nachteilsausgleichsmassnahmen werden im Zeugnis nie vermerkt.

- Ein Lernbericht kann auch beigelegt werden, wenn die Grundansprüche des Lehrplans in einem Fachbereich zwar erreicht werden können, die Gesamtleistung einer Schülerin, eines Schülers jedoch aufgrund einer diagnostizierten und behandelten Teilleistungsschwäche nicht ihrem oder seinem Potenzial entspricht. Dies erfolgt in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.

4 Früh- und Lernstanderfassungen

Die Früh- und Lernstanderfassungen während der Schulzeit dienen dazu, den Entwicklungs- und Lernstand zu bestimmten Zeitpunkten zu überprüfen, um möglichen Förderbedarf zu erkennen und angemessene Massnahmen einzuleiten.

Zweck

4.1 Früherkennung Kindergarten

Die Früherkennung hat zum Ziel:

Zweck

- bei Kindern im ersten Kindergartenjahr zu erkennen, ob in den Bereichen Sprache, Bewegung oder sozial-emotionaler Entwicklung ein Förderbedarf besteht und ob weitere Abklärungen notwendig sind;
- bei Kindern im zweiten Kindergartenjahr eine Nachkontrolle sowie eine Einschätzung der Schulbereitschaft vorzunehmen.

Die Früherfassung liegt in der Verantwortung der KLP. Alle Fachpersonen (SHP, DAZ, Logo, PMT) müssen einbezogen werden.

Ablauf und Verantwortlichkeiten

Ablauf, Zeitpunkt, Instrumente und die Auswertung der Früherfassung werden im Anhang definiert und jährlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

4.2 Lernstandserhebung 1. bis 6. Klasse

Lernstanderfassungen im Bereich Sprache und Mathematik werden regelmässig zu festgelegten Zeitpunkten in Absprache mit den Klassenlehrpersonen durch die SHPs durchgeführt. Die Ergebnisse fliessen in die weitere Förderung ein.

Verantwortung SHP

Ablauf, Zeitpunkt, Instrumente und die Auswertung der Lernstanderfassungen werden im Anhang definiert und jährlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Zur Erkennung des Förderbedarfs im Bereich der Logopädie führen die Logopädinnen geeignete Abklärungen, Beobachtungen und Präventionsangebote durch.

Verantwortung Logopädie

Ablauf, Zeitpunkt, Instrumente und die Auswertung werden im Anhang definiert und jährlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Zur Erkennung des Förderbedarfs im Bereich der Psychomotorik, führt die PMT geeignete Abklärungen, Beobachtungen und Präventionsangebote durch.

Verantwortung Psychomotorik

Ablauf, Zeitpunkt, Instrumente und die Auswertung werden im Anhang definiert und jährlich evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

4.3 Früherkennung gefährdeter Übertritt in die Sekundarstufe II

Ist bei Schülerinnen und Schülern der Übertritt in die Sekundarstufe II und damit in den ersten Arbeitsmarkt ohne Unterstützung durch die IV gefährdet, ist eine Anmeldung bei der SVA zu prüfen.

Zweck

Bei klarem Bedarf einer Unterstützung durch die SVA (eventuell Anmeldung vor 1. Quartal der 2. Sekundarklasse) prüft die/der fallverantwortliche SHP oder SSP die Aktualität der vorliegenden Berichte. Sie/er empfiehlt am SSG den Erziehungsberechtigten die Anmeldung und schreibt die entsprechende Einschätzung.

Verantwortlichkeit und Zeitpunkt

Die Anmeldung selbst liegt in der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten.

5 Zusammenarbeit in der Schule

5.1 Zusammenarbeitsgefässe

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist im Rahmen des Berufsauftrages geregelt.

Die Schule setzt sich dazu in Kooperationsgefässen gezielt mit Aspekten wie Unterrichtssettings, Auswahl von methodisch-didaktischem Material, niveaudifferenzierenden Instrumenten, Diagnostik etc. auseinander, um vor allem leistungsschwächere, leistungsstarke und/oder verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler möglichst adäquat im Regelklassenunterricht zu fördern.

*Förderung
durch Koopera-
tion*

Je Stufe werden Klassen- oder Jahrgangsteams gebildet. Dieses setzt sich aus den Personen zusammen, die an der Klasse (den Klassen) arbeiten.

Auftrag der Klassen- oder Jahrgangsteams ist:

- Koordination, Planung und Durchführung des Unterrichts und gemeinsames Unterrichten
- Besprechung herausfordernder Situationen mit Schülerinnen und Schülern und Absprachen bez. Förderplanung, Dokumentation und Zielüberprüfung.

*Klassen- oder
Jahrgangsteam*

Es findet standardisierte Intervision statt, an der in der Regel zwei Fälle besprochen werden. Die Gruppenzusammensetzung wird jährlich neu definiert. Die Intervision hat folgende Ziele:

- Stärkung Zusammenarbeit
- Reflexion und Professionalität
- Problemlösungen
- Entlastung und Stressabbau
- weitere

Intervision

Der interdisziplinäre Austausch (IdA) dient dazu, anspruchsvolle/besondere Situationen von Schülerinnen und Schülern (z.B. Fälle mit anspruchsvoller Elternzusammenarbeit, Repetitionsfragen, besonders auffälliges Verhalten innerhalb der Klasse) gemeinsam zu besprechen und geeignete weiterführende Massnahmen zu beschliessen, wenn die Möglichkeiten auf Klassen- und Stufenebene ausgeschöpft sind. Folgende Fälle müssen zwingend am IdA besprochen werden:

*Interdisziplinärer
Austausch
(IdA)*

- Wechsel von FS 2 zu FS 3
- Bisherige Massnahmen führen nicht zur gewünschten Veränderung
- Laufbahnentscheide (Repetition, Überspringen, Dispensation)
- Vermutete Gefährdung von Schülerinnen und Schülern
- Schulpsychologische Abklärung
- Time-out, ausser bei massiven Vorfällen, die ein sofortige Handeln erfordern
- Massnahmen, die zusätzliche Kosten auslösen
- besonders komplexe Fälle

Immer anwesend: SL-Sopä (Leitung), Fachteamleitung Sopä, der/die Schulpsycholog/in und die fallbezogene KLP

Fallweise anwesend: zuständige KLP, SL-Zyklus und bei Bedarf SHP, DaZ-LP, THP, FLP, SSA

Die Schule Mönchaltorf führt eine sonderpädagogische Fachschaft mit allen sonderpädagogischen FLP. Das Team arbeitet im Auftrag der SLK in den nachfolgenden Bereich:

*Fachschaft
Sonderpädagogik*

- Pflege der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Förderangeboten
- Überprüfung der Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Förderangebote
- Aufdecken von Problemen im jeweiligen Fachbereich und Triage zur Weiterbearbeitung
- Mithilfe bei der Weiterentwicklung dieses Konzepts.

Es gibt eine Fachteamleitung Sonderpädagogik, welche im Auftrag der Schulleitung für besondere Aufgaben tätig ist, welche in ihrem Pflichtenheft definiert sind.

6 Schulische Massnahmen (Laufbahnentscheid)

Eine Klassenrepetition, Rückstellung Kindergarteneintritt oder ein Überspringen ist äusserst zurückhaltend und entwicklungsbezogen anzuwenden. Sie kann allenfalls sinnvoll sein, ...

- wenn ein Kind in Folge besonderer Umstände (wie beispielsweise Unfall, Krankheit, allgemeiner Entwicklungsrückstand) trotz Unterstützung die stofflichen Lücken nicht schliessen konnte.
- wenn ein Kind trotz individualisierender Massnahmen über längere Zeit massiv unterfordert ist und unter dem Zustand leidet.
- wenn ein Kind dem Unterricht nicht folgen kann und eine Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt.

In der 6. Klasse sowie auf der Sekundarstufe gibt es nur in klar begründeten Ausnahmefällen Klassenrepetitionen.

Schullaufbahnentscheide brauchen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, KLP und SL-Zyklus. Bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen findet ein Elterngespräch mit SL-Zyklus und der KLP statt. Bei Dissens entscheidet die Schulbehörde.

Im Falle eines Entwicklungsrückstands ist eine Einschätzung durch den SPD notwendig und bei Überspringen empfehlenswert. Dies erfolgt durch ein IdA.

Die Repetition oder das Überspringen erfolgt in der Regel auf das neue Schuljahr.

*Repetition/
Überspringen*

Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann das zuständige Mitglied der Schulbehörde auf Antrag der Schulverwaltung mittels schriftlichen Gesuchs mit entsprechendem Arztzeugnis oder einer fachlichen Stellungnahme die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Bei einer Rückstellung wird der Besuch einer Spielgruppen oder einer anderen sozialisierenden Massnahme dringend empfohlen.

*Rückstellung
Kindergarten-
eintritt*

Liegen besondere Umstände wie z.B. die dauernde Überbelastung einer Schülerin oder eines Schülers vor, kann diese/r von einzelnen Fächern dispensiert werden.

Eine Dispensation wird mit grösster Zurückhaltung und über die SL-Zyklus und unter Einbezug von SHP, KLP und den Erziehungsberechtigten vereinbart. Sie erfolgt zugunsten von Unterricht in anderen Fächern oder Lerninhalten. Dies ist im SSG-Protokoll detailliert festzuhalten und die Folgen für die Schul- und Berufslaufbahn sind aufzuzeigen.

Die Dispensation von einzelnen Fächern wird jährlich mittels SSG überprüft und ist im Zeugnis (Vermerk Art. §10 VSG) ersichtlich.

*Dispensation
von Fächer*

Eine vorübergehende Stundenplananpassung muss im Rahmen eines SSG mit allen Beteiligten unter Einbezug der SL-Zyklus besprochen werden.

*Stundenplana-
npassungen*

Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, denen es eindeutig nicht möglich ist, die Lernziele einer Klasse in einem oder mehreren Fachbereichen zu erreichen (z.B. bei schweren Lernbehinderungen), können ALZ vereinbart werden und eine Benotung entfällt.

Diese Massnahme ist nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen für die weitere Schullauf- und Berufslaufbahn der Schülerin oder des Schülers in Betracht zu ziehen.

Werden ALZ in Betracht gezogen, muss dies im IdA so beschlossen werden und im SSG mit allen Beteiligten besprochen und schriftlich festgehalten werden.

Die/der SHP erstellt eine Förderplanung mit ALZ, welche mindestens jährlich im Rahmen eines SSG überprüft werden. An einem SSG ist die SL-Zyklus dabei.

Die ALZ sind im Zeugnis sichtbar und es wird ein Lernbericht erstellt.

*Angepasste
Lernziele (ALZ)*

Für Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer diagnostizierten Behinderung (ausserhalb Sonderschulung) in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, kann mit geeigneten Massnahmen für einzelne Unterrichtsfächer ein Nachteilsausgleich festgesetzt werden. Dies jedoch nur, wenn die Kinder grundsätzlich das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse gemäss Lehrplan zu erreichen.

Notwendig ist ein Gutachten einer Fachperson. Je nach Beeinträchtigung ist dies der SPD, eine kinderpsychiatrische oder medizinische Fachperson.

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen sind an einem SSG mit der SHP, KLP, Erziehungsberechtigten und dem Kind zu besprechen, schriftlich im Formular "Nachteilsausgleich" festzuhalten und von der SL-Zyklus zu bewilligen.

ALZ und Nachteilsausgleich im gleichen Unterrichtsfach sind nicht möglich.

7 Förderangebote gemäss VSM

Fördermassnahmen gem. §34 VSG und §9 VSM sind:

- Integrative Förderung (IF)
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Therapien (Logopädie, Psychomotorik, schulisch indizierte Psychotherapie, Audiopädagogik und Low Vision)
- Sonderschulung

Übersicht Angebote

7.1 Integrative Förderung (IF)

IF wird auf allen Zyklen angeboten.

IF-Ressourcen werden durch die SL auf die Stufe verteilt und gemäss den aktuellen Bedürfnissen in den verschiedenen Klassen in unterschiedlicher Form flexibel eingesetzt.

Der 1. Zyklus ist ein Schwerpunkt der Unterstützung.

Zweck / Verantwortung SL

IF findet vorwiegend im Rahmen des Regelklassenunterrichts statt. Die Integrative Förderung erfolgt über:

- a) Beratung
- b) Integrierte Förderung im Unterricht
- c) Förderung von einzelnen SuS oder in Gruppen

Formen

Die SHP unterstützen und beraten die LP in der Planung, Durchführung und Nachbereitung eines Unterrichts, der den Prinzipien einer integrativen Didaktik folgt (Binnendifferenzierung, Individualisierung) sowie in Fragen zur spezifischen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder bei schwierigen Unterrichtssituationen.

a) Beratung

Während gewisser Unterrichts- und Lernsequenzen unterrichten die LP und die SHP die Klasse gemeinsam.

b) Integrierte Förderung im Unterricht

IF unterstützt insbesondere in den folgenden Bereichen:

- allgemeines Lernen (z.B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien)
- Schreiben und Lesen (einschliesslich Spracherwerb und Begriffsbildung, Leserechtschreibproblematik)
- mathematisches Lernen
- Umgang mit Anforderungen (z.B. Motivation, Steuerung des Verhaltens, Umgang mit Gefühlen)
- Umgang mit Menschen (Sozial- und Verhaltenskompetenz)
- Bewegung und Mobilität (Fein- und Grobmotorik)

c) Förderung von einzelnen Schülerinnen und Schülern

Die SHP unterstützen die Regelklassen situativ und punktuell oder regelmässig:

- Schülerinnen und Schüler erhalten situativ und punktuell Unterstützung aufgrund ihrer Schwächen oder Begabungen.
- Schülerinnen und Schüler erhalten regelmässig zusätzliche Förderung, um die Grundanforderungen der überfachlichen Kompetenzen und Ziele im Unterricht zu erreichen.

IF im Rahmen der Förderstufe 1: innerhalb des Regelunterrichts über Differenzierung und individuelle Unterstützung. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht erfasst.

IF & Förderstufen

IF im Rahmen der Förderstufe 2: IF wird als Einzelmassnahme angeordnet und die Schülerinnen und Schüler von der Schulverwaltung erfasst. Die SHP fördert den/die entsprechende/n SuS im Unterricht sowie unterstützt und berät die LP bei der Elternarbeit.

IF im Rahmen der Förderstufe 3: IF wird als Einzelmassnahme angeordnet und die Schülerinnen und Schüler von der Schulverwaltung erfasst und es werden angepasste Lern- oder Förderziele festgelegt.

Bei IF im Rahmen der Förderstufe 2 und 3 werden, soweit bei der Entscheidung zur Massnahme keine kürzere Frist festgelegt wurde, die Ziele und Massnahmen nach Ablauf eines Jahres im Rahmen eines SSG überprüft (Verantwortlichkeit SSG vgl. Kap. 3.1). Wird die Förderung weitergeführt, werden diese - wenn nötig - angepasst.

Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der Schülerinnen und Schüler liegt – in Förderstufe 1 und 2 – bei der KLP. Sie behält die Übersicht über die im SSG vereinbarten Massnahmen und Förderziele. Die SHP wird bei der Beurteilung beigezogen.

*Verantwortung
KLP bei Förderstufe 1 & 2*

Die SHP trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung und stellt diesen der KLP zur Verfügung. Sie ist zuständig für das Ausarbeiten von Förderprogrammen und unterstützt das Unterrichtsteam und die SuS mit geeigneten Fördermaterialien. Sie verfasst Lernberichte für Schülerinnen und Schüler mit ALZ in Absprache mit der KLP und allfällig involvierten THP (Logo/PMT). Wenn IF eine Zusammenarbeit mit Dritten erfordert, liegt die Verantwortung dafür bei der/dem SHP.

*Verantwortung
SHP bei Förderstufe 3 & 4*

Die Zuweisung und Weiterführung von IF erfolgt im Rahmen eines SSG. Bezogen auf die IF-Massnahme können drei mögliche schülerbezogene Massnahmenvorschläge im SSG festgehalten werden:

*Zuweisung und
Überprüfung*

- Weiterarbeit am Klassenziel: punktuelle Unterstützung durch IF notwendig
- Weiterarbeit am Klassenlernziel mit regelmässiger zusätzlicher Unterstützung: Das Kind wird zusätzlich durch die/den SHP unterstützt.

In der FS 1 und 2 liegt die Zuweisung in der Kompetenz des Unterrichtsteams solange diese im Rahmen der zugewiesenen SHP-Ressourcen der Klasse erfolgt. Die SL-Zyklus muss einbezogen werden, wenn IF bereits mehr als drei Jahre dauert oder die zugewiesenen Ressourcen überschritten würden. In diesen Fällen entscheidet die SL-Zyklus. In diesen Fällen ist der Entscheid vor dem SSG einzuholen. Die KLP dokumentiert IF ab FS 2.

SL- Zyklus führt ein Controlling über die IF-Zuweisungen der Klassen.

Bei IF im Rahmen Festlegung von angepassten Lernzielen (FS 3) in einem oder mehreren Fächern (Unterstützung durch die/den SHP mit individueller Förderplanung) erfolgt die Zuweisung über das IdA.

Die Erziehungsberechtigten sind gemäss ihren Erziehungspflichten zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Zusammenarbeit Erziehungsberechtigten

7.2 Begabungs- und Begabtenförderung

7.2.1 Begabungsförderung

Begabungsförderung ist eine grundlegende pädagogische Aufgabe und will gezielt vorhandene Begabungen aller SuS wahrnehmen und fördern. Ebenso soll sie die Interessen und Fähigkeiten aller SuS stärken und entwickeln. Deshalb erfolgt Begabungsförderung im Regelunterricht und betrifft als Grundlage alle Schülerinnen und Schüler. Jede Lehrperson hält spezifisches Material oder andere Zusatzangebote zur Verfügung (Bücher, Übungsblätter, Spiele, Lernprogramme etc.), welches sie zur individuellen Förderung von Kindern, welche Un-

Begabungsförderung als Grundauftrag der Volksschule

terrichtsstoff und Aufgaben rasch erledigt haben und dadurch über zusätzliche Zeitressourcen verfügen, flexibel und je nach Interessengebiet einsetzen.

7.2.2 Begabtenförderung

Die Begabtenförderung ist ein Angebot der Gemeinde und wird zurzeit nicht angeboten. Dieser Abschnitt wird bei der Einführung eines Angebots angepasst

Ziel

7.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die eine nicht deutsche Erstsprache haben und Deutsch als Zweitsprache lernen.

Zweck

Der DaZ-Unterricht ergänzt und unterstützt den Regelunterricht. Durch die DaZ-Angebote werden die Schülerinnen und Schüler darin unterstützt, ihre Deutschkompetenzen (Standardsprache) so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

DaZ wird auf allen Zyklen angeboten.

Es werden vier DaZ-Formen unterschieden:

Formen

- a) DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe
- b) DaZ-Anfangsunterricht
- c) DaZ-Aufbauunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe
- d) Beratung

Der DaZ-Unterricht im Kiga umfasst sowohl Anfangs- und Aufbauunterricht und findet in der Regel im dortigen Betrieb statt. Die LP des DaZ und der Regelklasse sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab. Der Unterricht erfolgt in Standardsprache. In Absprache mit der LP arbeitet die DaZ-LP mit einzelnen SuS, Gruppen oder Halbklassen sowie in der integrierten Förderung im Unterricht.

a) DaZ Kiga

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkompetenzen.

b) Anfangsunterricht ab 1. Klasse

Dieser Unterricht wird während eines Jahres als intensiver, täglich stattfindender Unterricht in Kleingruppen (im Ausnahmefall für Einzelne) angeboten.

Die LP des DaZ und der Regelklasse sprechen die Förderziele und die Umsetzung der Förderung ab.

Die Zuweisung zum DaZ-Aufbauunterricht erfolgt auf der Grundlage einer systematischen Sprachstandserhebung sowie ergänzender Unterrichtsbeobachtungen durch die Klassen- und DaZ-LP. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen des SSG (Ablauf/Formular in Erarbeitung).

c) Aufbauunterricht ab 1. Klasse

Entscheidet die SL-Zyklus im Rahmen der zur Verfügung stehend Ressourcen. Die Zuweisung ist befristet und wird regelmässig, in der Regel mindestens einmal jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst oder aufgehoben.

Die Zuweisung liegt in der Kompetenz des Unterrichtsteams solange diese im Rahmen der zugewiesenen DaZ-Ressourcen der Klasse erfolgt. Die SL-Zyklus muss einbezogen werden, wenn DaZ bereits mehr als drei Jahre dauert oder die zugewiesenen Ressourcen überschritten würden. In diesen Fällen entscheidet die Schulleitung-Zyklus. In diesen Fällen ist der Entscheid vor dem SSG einzuholen.

Im Anschluss an die DaZ-Förderung im Kindergarten und im Anfangsunterricht soll die Dauer des DaZ-Aufbauunterrichts nur in begründeten Fällen länger als zwei Jahre dauern.

SL- Zyklus führt ein Controlling über die DaZ-Zuweisungen der Klassen.

Die DaZ-LP bringt ihr Fachwissen durch Beratung, Zusammenarbeit und präventive Massnahmen in die Schule und den Unterricht ein.

d) Beratung

Die DaZ-Förderung findet in der Regel innerhalb der regulären Unterrichtszeit statt.

Unterrichtszeiten

Das DaZ-Standortgespräch ist im regulären SSG integriert.
Die DaZ-LP nimmt am SSG teil oder schreibt einen Bericht.

DaZ-Standortgespräch

Bei der Beurteilung von DaZ-Schülerinnen und -Schüler im Zeugnis und bei Schullaufbahnentscheiden ziehen die KLP die DaZ-LP bei. Auf Noten im Zeugnis (insbesondere im Fach Deutsch) kann in den ersten drei Jahren des DaZ-Lernens verzichtet werden. Dem Zeugnis wird in diesen Fällen ein von der DaZ-LP verfasster Lernbericht beigelegt.

Zeugnis, Beurteilung und Schullaufbahnentscheide

Die DaZ-LP ist für die Sprachstandserhebung verantwortlich. Die DaZ-LP arbeitet in der Förderung von DaZ-Lernenden mit den jeweiligen KLP, FLP und anderen sonderpädagogischen FLP zusammen. Ist eine Förderplanung vorhanden, wirkt die DaZ-LP bei dieser mit.

Aufgaben der DaZ-LP

Die DaZ-LP misst den individuellen Lernfortschritt und kommuniziert diesen gegenüber der KLP, dem Kind und dessen Erziehungsberechtigten.

Der Sprachstand wird jährlich überprüft. Zur Einschätzung des Sprachstandes wird das von der Bildungsdirektion als verbindlich erklärte Instrumentarium «Sprachgewandt» eingesetzt. Dieses wird in der Regel durch weitere diagnostische Instrumente ergänzt.

Zuweisung, Überprüfung

Die DaZ-LP und die KLP entscheiden gemeinsam über die Zuweisung und Weiterführung von DaZ, vorbehaltlich der Genehmigung der SL-Zyklus, ausgenommen:

- DaZ dauert mehr als zwei Jahre oder
- DaZ wird zusätzlich zu anderen sonderpädagogischen Massnahmen angeordnet

In diesen Fällen entscheidet die SL-Zyklus. Der Entscheid muss vor dem SSG eingeholt werden.

Die Schulbehörde legt die gesamte Zahl der DaZ-Wochenlektionen für den DaZ-Anfangs- und Aufbauunterricht auf Antrag der SL im März fest.

Zuständigkeit Schulbehörde

Die DaZ-Ressourcen werden durch die SL auf die Stufe verteilt und gemäss den aktuellen Bedürfnissen und kantonalen Richtlinien in den verschiedenen Klassen in unterschiedlicher Form flexibel eingesetzt.

Zuständigkeit Schulleitung

Der 1. Zyklus ist ein Schwerpunkt der Unterstützung.

Die Fachperson DaZ verfügt über ein Diplom als LP und hat eine anerkannte Zusatzqualifikation für DaZ (CAS). Ist dies nicht der Fall, fordert die Schule Mönchaltorf eine Nachqualifikation.

Ausbildungsanforderungen DaZ-LP

7.4 Therapien

Schülerinnen und Schüler, die ein externes Angebot wie Privatschule oder eine andere nicht gemeindeeigene Schule besuchen, haben im Bedarfsfall Anspruch auf Abklärung und Therapie an der für den Wohnort zuständigen Durchführungsstelle. Die Schule übernimmt die Kosten für gesetzlich festgelegte schulisch indizierte Therapien. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Therapien bei Privatschulen

Die Therapeutinnen und Therapeuten der Logopädie und Psychomotorik sind durch die Schulgemeinde angestellt und der Schulleitung unterstellt.

Anstellung

Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt durch die LP mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach einem SSG an die zuständige Therapeutin bzw. den Therapeuten. Je nach Diagnose oder Abklärungsergebnis empfiehlt die Therapeutin bzw. der Therapeut folgende Massnahmen:

- Nachkontrolle,
- Beratung der Erziehungsberechtigten und/oder Bezugspersonen,
- Beratung / Therapie in Abständen,
- Therapie oder
- keine Intervention.

Die Therapie kann beginnen, sofern ein Therapieplatz frei ist. Wenn nicht, kommt das Kind auf die Warteliste. Diese ist möglichst kurz zu halten und wird regelmässig mit der SL-Sopä überprüft.

Die Förderziele und Massnahmen werden gemeinsam bei Bedarf, spätestens jedoch nach einem Jahr, im Rahmen des SSG überprüft. Die/der THP nehmen in der Regel an den SSG teil.

Die Therapie umfasst fallbezogene sowie fachbezogene Interventionen.

Formen

Fallbezogene Interventionen:

- Abklärungen: Anamnese, Diagnostik, Abklärungsbericht und Empfehlung
- ambulante Einzel- oder Gruppentherapie
- Beratung / Therapie in Abständen
- Unterrichtsbesuche, -beobachtungen
- Integrative Förderung (eines Kindes oder Jugendlichen) im Klassensetting

Fachbezogene Interventionen:

- fachbezogene Beratung für LP und Erziehungsberechtigte
- integrative Förderung
- Früherfassung und Beobachtungssequenzen

Die Therapeutin bzw. der Therapeut entscheidet gestützt auf die Abklärung über eine Therapie und deren Weiterführung, vorbehaltlich der Genehmigung der Schulleitung Zyklus, ausgenommen:

Zuweisung

- Die Therapie dauert mehr als zwei Jahre (oder 80 Therapieeinheiten) oder
- Es werden zwei Therapien gleichzeitig angeordnet.

In diesen Fällen entscheidet die Schulleitung-Sonderpädagogik. Der Entscheid muss vor dem SSG durch den/die THP eingeholt werden.

Eine Therapie dauert in der Regel höchstens 2 Jahre. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nicht mehrere Therapien gleichzeitig stattfinden.

Ausgenommen von diesen Grundsätzen sind anerkannte Sonderschulungen.

Grundsätze zu Dauer und mehreren Therapien

Im Rahmen der vereinbarten Stunden von Unterricht und Zusammenarbeit, gemäss neuem Berufsauftrag, werden max. 90 % der Therapie-Pensen für fallbezogene und mind. 10 % für fachbezogene Interventionen eingesetzt.

Aufteilung der Interventionen

Einmal jährlich werden die Warteliste und die aktuellen Therapie-Schülerinnen und -schüler (Dauer, Mehrfachtherapie) mit der SL-Sopä besprochen.

Reporting

Die THP sind dem Schulhausteam zugehörig und arbeiten im IdA mit. Sie sind zur Zusammenarbeit mit den LP verpflichtet.

Zugehörigkeit im Team

7.4.1 Logopädie (Logo)

Die logopädische Therapie umfasst Auffälligkeiten und Störungen der Sprache, der Sprachproduktion sowie der Sprachaufnahme. Der Redefluss, die Stimme, das Schlucken sowie das Lesen und Schreiben können bei Schülerinnen und Schüler betroffen sein.

Zweck

Die Prävention umfasst das Leseprojekt und die Früherfassung im Kindergarten. Leseprojekt: Einzelne Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse werden während des ersten Semesters mit 2 Lektionen Logopädie in der ganzen Klasse oder im Kleingruppensetting und einer täglichen Leseförderung in der Regelklasse unterstützt. Ziel ist die Verbesserung des Leseflusses.

7.4.2 Psychomotorik Therapie (PMT)

Die Psychomotorik Therapie befasst sich mit Kindern, bei denen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten in der Bewegungsentwicklung auftauchen, welche die sozio-emotionalen Entwicklung, das allgemeine Lernen und/oder den Umgang mit Anforderungen beeinträchtigen. Dabei handelt es sich oft um eine wechselwirkende Thematik. Dazu gehören Auffälligkeiten in der Motorik, in der Wahrnehmung, im Umgang mit Anforderungen, im Arbeitsverhalten und im Selbstkonzept.

Zweck

Die Prävention hat zum Ziel zusätzlichen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern frühzeitig zu erkennen (Screening) und motorischen sowie sozio-emotionale Entwicklungsproblematiken vorzubeugen, insbesondere in den Bereichen Grafomotorik, Schriftentwicklung, Bewegungsentwicklung und Entwicklung der räumlichen und körperlichen Wahrnehmung.

Prävention

Die Prävention umfasst Förderlektionen in der ganzen Klasse oder im Kleingruppensetting.

7.4.3 Schulisch indizierte Psychotherapie (PT)

Die schulisch indizierte Psychotherapie unterstützt Schüler und Schülerinnen in der Bewältigung ihrer psychischen Schwierigkeiten mit dem Ziel, Grundlagen für schulisches Lernen zu erarbeiten. Sie ermöglicht es dem Kind, sich auf schulisches Lernen einlassen zu können und mit Fehlern und Kritik konstruktiv umzugehen.

Zweck

Sie werden befähigt, sich in ihrem schulischen und familiären Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen beziehen das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein und arbeiten mit den Erziehungsberechtigten sowie LP verbindlich zusammen.

Einbezug des Umfelds

Sie nehmen – wenn zielführend – auch an den SSG teil oder verfassen einen schriftlichen Bericht.

Die Zuweisung erfolgt über eine Empfehlung des SPD im Rahmen des IdA. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten sowie die Zielsetzung der Psychotherapie und Zusammenarbeit wird in einem SSG-Protokoll festgehalten. Der SPD definiert gemeinsam mit der Schule die Ziele der Psychotherapie und steht in regelmässigem Kontakt mit der therapierenden Person während der Dauer der Behandlung.

Zuweisung

In der Regel dauert eine Therapie nicht länger als 2 Jahre. Nach einem halben Jahr PT muss ein SSG mit allen Beteiligten durchgeführt werden.

Therapieumfang

Eine Psychotherapie wird für 40 Therapiestunden beantragt. Die Durchführung der Therapie kann im Einzel- oder Gruppensetting erfolgen. Vor Ablauf der 40 Stunden findet ein SSG mit SPD, Schule, Erziehungsberechtigten und Therapeut bzw. Therapeutin statt. Bei bestehender schulischer Indikation ist in Ausnahmefällen eine Verlängerung um max. 32 Stunden möglich. Ansonsten wird durch den Therapeuten bzw. die Therapeutin und die Erziehungsberechtigten abgeklärt, wer als möglicher künftiger Kostenträger in Frage kommt (IV, Krankenkasse). Der Therapieabschluss wird an einem SSG schriftlich festgehalten. Bei Bedarf fordert der SPD einen Abschlussbericht ein.

Psychotherapien, welche im Rahmen eines Sonderschulsettings stattfinden, unterliegen nicht der Regelung «Therapieumfang». Sie sind Teil des Sonderschulsettings und werden jährlich im Rahmen der ISR-Überprüfungsgespräche überprüft.

Die Leistungserbringer müssen über einen Fachtitel «Eidgenössisch anerkannte/r Psychotherapeut/in» sowie eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich verfügen oder delegiert arbeiten.

Leistungserbringen

Grundsätzlich finden logopädische und psychomotorische Therapien sowie PT bei Regel-Schülerinnen und -Schülern nicht gleichzeitig statt. Ausnahme gilt bei Sonderschulungen.

Mehrfachtherapien

7.4.4 Audiopädagogische Angebote (AP)

Audiopädagogische Angebote richten sich an Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung.

Zweck

AP können in Form von Beratungen für LP, Klassen und Erziehungsberechtigte oder als Förderung von hörbeeinträchtigten Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden.

Formen

Die Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen des Unterrichts.

Integrative Förderung

Für die Zuweisung muss eine fachärztliche Diagnose vorliegen, welches die Hörschädigung bestätigt. Die Anordnung erfolgt über die SL-Zyklus. AP wird im SSG als Massnahme besprochen und es werden konkrete Ziele festgelegt.

Zuweisung

Leistungserbringer ist der audiopädagogische Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache in Zürich.

Leistungserbringen

Audiopädagog/innen arbeiten mit der Schule zusammen. Sie nehmen in der Regel an den SSG teil.

Zusammenarbeit

7.4.5 Beratung und Unterstützung bei Sehbehinderung

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbeeinträchtigung werden von FP der Low Vision (LV) in den Bereichen Sehen oder blindenspezifischen Techniken unterstützt und beraten.

Zweck

Für die Zuweisung muss eine fachärztliche Diagnose vorliegen und erfordert ein SSG.

Zuweisung

Leistungserbringer ist die Schule «Fokus Sehen» in Zürich.

Leistungserbringen

FP der Low Vision arbeiten mit der Schule zusammen und nehmen in der Regel an den SSG teil.

Zusammenarbeit

7.5 Sonderschulung

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf (Förderstufe 4) haben Anspruch auf verstärkte Massnahmen, sog. Sonderschulbedarf. Dieser zeichnet sich durch mehrere der folgenden Merkmale aus:

Zweck

- eine lange Dauer
- eine hohe Intensität an Förderung und Therapie
- ein hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen

- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes¹.

Dabei werden drei Sonderschultypen unterschieden (§36 VSG)

- a) Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- b) Externe Sonderschulung
- c) Einzelunterricht (in Ausnahmefällen)

Die ISR ist eine Form der Sonderschulung, bei der Schülerinnen und Schüler mit grossen sonderpädagogischen Bedürfnissen in einer Regelklasse gefördert und unterstützt werden. Die Integrierte Sonderschulung findet in der Regel im Rahmen einer Regelklasse jener Schule statt, welche der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürftigkeit besuchen würde.

Bei der integrierten Sonderschulung stehen unter anderem folgende Zielsetzungen im Zentrum:

- Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichtes eine betreffend ihre besonderen Bedürfnisse angemessene Förderung.
- Die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband einer Regelschule ist möglich, so dass die Teilnahme an möglichst allen Aktivitäten ermöglicht wird.
- Der Sonderschüler / die Sonderschülerin arbeitet so weit wie möglich an denselben Themen wie die Regelklasse und, wo nötig, an angepassten Lernzielen.
- Die Integration in die Regelklasse ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, die Lebenspraxis im Umgang mit der Normalität täglich im Alltag zu üben.

a) Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

ISR ist von IF zu unterscheiden. IF ist eine Massnahme der Regelschule für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Im ISR-Setting sollen neben dem/der betroffenen SuS immer benötigte Entlastungsmassnahmen für die betroffene Klasse beachtet werden.

Wenn eine ISR nicht möglich ist, wird die separierte Sonderschulung in einer spezialisierten Sonderschule geprüft. Das Ziel der separierten Sonderschulung ist die angemessene Förderung des Schülers sowie die Re-Integration. Die Notwendigkeit der separierten Sonderschulung muss regelmässig geprüft werden. Separative Massnahmen müssen durch den SPD besonders begründet sein.

b) Externe Sonderschulung

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird nur in Ausnahmefällen für Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können, für maximal 6 Monate angeordnet, z.B. bei schwerer Krankheit, zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist, bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität).

c) Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinar-massnahme, wie die Wegweisung des obligatorischen Unterrichtes („Time-out“) gemäss § 52, Abs. 2 VSG.

Bei der Sonderschulung im Einzelunterricht müssen in der Regel mindestens die Hälfte, der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Zudem soll gewährleistet sein, dass der Anschluss an die Regelklasse erhalten bleibt. Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) der Schülerin oder des Schülers muss mit den Erziehungsberechtigten oder – falls involviert – mit den Vormundschaftsbehörden abgesprochen werden.

¹ Quelle: Artikel 5 Abs. 2 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007.

Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in die Kindergartenstufe bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Eine Sonderschulung erfordert eine Abklärung und eine Empfehlung des SPDs mit entsprechendem SAV-Bericht (Standardisiertes Abklärungsverfahren).

Für die Zuweisung in eine Sonderschulung sind folgende Schritte erforderlich:

Zuweisung

- die Massnahmen der Förderstufen 2 und 3 sind dokumentiert und ein angepasstes Lernsetting und Förderung haben nicht genügend Verbesserung mit sich gebracht
- Fallbesprechung IdA und SSG
- Standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) durch den SPD und dessen Empfehlung
- Auswertungsgespräch (in der Regel mit Teilnahme SL-Sopä).
- Entscheid der Schulbehörde über die Zuweisung zur Sonderschulung bezüglich Art und Umfang der Massnahme
- Verfügung an die Erziehungsberechtigten durch die Schulbehörde.

Bei Meldungen aus dem Frühbereich reichen die heilpädagogischen Früherzieherinnen bis Ende November des dem Schuleintritt vorangehenden Jahres ein Meldeformular ein (Meldeformular gemäss VSA). Die SL-Sopä prüft dieses und meldet bei Bedarf eine Sonderschulabklärung beim SPD an.

*Meldungen
Frühbereich*

Bei ISR richten die SL-Zyklus für die Schülerinnen und Schüler ein individuelles Setting ein. Es definiert den Personal- und Ressourceneinsatz. Dabei sind bereits vorhandene Ressourcen in der Klasse wie z.B. IF, Einsatz von Schulassistenten, Ressourcen aus anderen ISR, Klassensettings usw. in die Planung einzubeziehen.

Setting ISR

Bei Bedarf muss Beratung und Unterstützung (B&U) durch eine behinderungsspezifische Fachstelle ins Setting einbezogen werden. Bei ISR des Typus B und C ist dies erforderlich, wenn kein behinderungsspezifisches Fachwissen im Setting ausgewiesen werden kann

Zum Setting gehört auch der Aufwand der SL für die Personalführung des Personals und der Arbeitsaufwand für fallbezogene zusätzliche Aufgaben wie Konzipierung und Organisation des Settings, intensive pädagogische Begleitung, aufwändige Kriseninterventionen

Im Rahmen des SSG werden

Überprüfung

- die Förderziele und die Form der Beurteilung festgelegt
- bis spätestens Ende Februar die Sonderschulung und deren Zielerreichung, das gewählte Setting überprüft und die allfällige Weiterführung der Sonderschulung im Protokoll festgehalten.

Die Sonderschulung wird beendet, wenn der besondere Bildungsbedarf nicht mehr besteht oder eine geeignete Anschlusslösung vorliegt.

*Beendigung
Sonderschulung*

Die Beendigung während der obligatorischen Schulzeit wird im SSG geprüft. Sie basiert auf Entwicklung des Kindes, Einschätzung Fachpersonen (z. B. Schulpsychologischer Dienst). Es benötigt einen formellen Beschluss durch die Schulpflege.

Die Sonderschulung endet spätestens mit dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit, wenn eine Anschlusslösung gefunden wurde, beziehungsweise längstens mit Vollendung des 20. Altersjahres.

Die Fallverantwortung für die Schülerinnen und Schüler in ISR obliegt der SL-Zyklus. Sie wird bei der Ausübung dieser Funktion durch die SL-Sopä unterstützt.

*Zuständigkeiten
Schulleitung*

Die SL-Zyklus gestaltet mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die ISR und stellt den Personaleinsatz sicher.

Die SL-Zyklus stellt eine jährliche Überprüfung der Massnahme sicher.

Die Zuständigkeit für die Schülerinnen und Schüler in separierten Sonderschulungen und Einzelunterricht obliegt der SL- Sopä. Dies beinhaltet die Teilnahme an mindestens einem SSG pro Jahr zwecks Überprüfung der externen Sonderschulung, der Fallbegleitung, Elternarbeit und dem Controlling.

Sie hat die Fallverantwortung bei unterjährigen Zuzügen, vor dem bzw. beim Eintritt in die Schulpflicht (Frühbereich). Bei Einzelschulungen übernimmt sie in Zusammenarbeit mit der SL der Regelschule die Organisation des Settings und ist für die Begleitung verantwortlich.

Zuständigkeiten Schulleitung Sonderpädagogik

Um sicherzustellen, dass die Qualität der ISR den behinderungsspezifischen Anforderungen entspricht, werden die ISR-Setting regelmässig und mindestens einmal jährlich durch die SL-Sopä überprüft (Ablauf Überprüfung in Erarbeitung). Es finden institutionalisierte Aufsichtsbesuche vor den Sommerferien statt. Es erfolgt eine Berichterstattung zuhanden der Schulbehörde.

Qualitätssicherung Aufsicht

8 Externe Dienste

8.1 Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Die Schule Mönchaltorf hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Schulpsychologische Dienst des Bezirks Uster. Der SPD unterstützt die Gemeinde bei Schul- und Entwicklungsfragen. Er führt diagnostische Abklärungen durch und empfiehlt Massnahmen zur emotionalen, intellektuellen und sozialen Entwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Umfeld.

Zweck

Voraussetzung für eine schulpsychologische Abklärung ist eine Fallbesprechung im IdA. Anschliessend erfolgt ein SSG mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie die Genehmigung durch die SL-Sopä. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulbehörde.

Der SPD führt eine Abklärung durch. Falls sich ein Sonderschulbedarf abzeichnet, wird die SL-Sopä vorinformiert. Danach findet ein Auswertungsgespräch statt. Danach erstellt der SPD einen schriftlichen Bericht bei Sonderschulung einen SAV Bericht mit einer Empfehlung zum Entwicklungs- und Förderbedarf des Kindes.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich direkt an den SPD zu wenden und beraten zu lassen. Die Mitarbeitenden des SPD unterstehen der Schweigepflicht. Eine schulpsychologische Abklärung kann nur durch die Schule beim SPD in Auftrag gegeben werden.

8.2 Kinder und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Eine Vertretung der Schulbehörde in Zusammenarbeit mit der SL-Zyklus (bei Bedarf in Zusammenarbeit mit SL-Sopä) kann bei der KESB eine Meldung machen, wenn es Anzeichen einer Gefährdung eines Kindes gibt.

Gefährdungsmeldung

8.3 Kinder und Jugendhilfe Zentrum (KJZ)

Die Schule Mönchaltorf arbeitet eng mit den Fachpersonen des KJZ zusammen, insbesondere, wenn Beistandschaften eingerichtet sind.

Für einen übergeordneten Austausch ist die SL-Sopä zuständig, für den fallspezifischen die KLP. Die Schulverwaltung weist die zuständige Beistandschaft in den Schülerakten auf.

Beistandschaften

9 Gemeindeeigene Unterstützungsangebote

Die Aufgaben und Leistungen der Schulsozialarbeit sind im SSA-Konzept beschrieben.

Schulsozialarbeit SSA

Klassenassistenzen kommen im Regelunterricht (aus dem sogenannten Klassenassistentenpool) oder im Rahmen eines ISR-Settings zum Einsatz. Ziel ist die Unterstützung und Begleitung einzelner SuS sowie die Entlastung einer belasteten Klassensituation.

Klassenassistentenz

Klassenassistenzen werden bedarfsgerecht und flexibel eingesetzt. Bei der Verteilung der Klassenassistenten-Lektionen ist darauf zu achten, dass dem Kindergarten und der 1. Klasse ein höherer Anteil zukommt als den übrigen Stufen. Das Konzept „Klassenassistentenz“ ist Teil dieses Konzepts und wird von der Schulkonferenz verabschiedet und der Schulbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Gemeinde bietet Aufgabenstunden ausserhalb des regulären Stundenplans an. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler bei Hausaufgaben zu unterstützen. Bei einer hohen Anzahl von Teilnehmenden kann die Schule Kriterien für die Zulassung vorgeben, wie verbindliche Teilnahme, erhöhter Förderbedarf oder Situation zu Hause.

Aufgabenstunde

Die Schulbehörde entscheidet über das Gesamt-Budget und für welche Stufen die Aufgabenstunde angeboten wird.

Das Konzept „Ufzgi-Fuchs“ ist Teil dieses Konzepts und wird von der Schulkonferenz verabschiedet und der Schulbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Schule bietet für Schülerinnen und Schüler, der 6. Klasse, der 2. und 3. Sekundarklasse Vorbereitungskurse für die Prüfung an das Lang- und Kurzzeitgymnasium an.

Vorbereitung für das Lang- und Kurzzeitgymnasium

Die Schulbehörde entscheidet über das Gesamt-Budget. Die Stufen entscheiden über die Zuteilung, den Einsatz der Mittel und die Abläufe.

Das Konzept „Vorbereitungskurse“ ist Teil dieses Konzepts und wird von der Schulkonferenz verabschiedet und der Schulbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

10 Verantwortlichkeit und Streuung

Die Schulbehörde legt die strategischen Rahmenbedingungen fest, insbesondere:

Schulbehörde

- setzt sie einen Richtwert für die Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler sowie den Anteil an integriert beschulten Schülerinnen und Schülern fest;
- setzt das DaZ-Angebot jeweils im März fest
- definiert die Rahmenbedingungen der kommunalen Angebote.
- Definiert die SPD-Ressourcen (Stellenprozente) und Vertragsinhalte

Die Schulbehörde beschliesst die einzelnen Settings der Sonderschulungen (Massnahmen und Kosten).

Die Schulbehörde beaufsichtigt den sonderpädagogischen Bereich und sichert die Qualität, indem sie insbesondere jährlich einen Beschluss zum Reporting Sonderpädagogik abnimmt und bei Bedarf Massnahmen definiert.

Der oder die Verantwortliche Fachbereich ist verantwortlich für

*Verantwortliche
Fachbereich*

- die Gewährung des rechtlichen Gehörs, wenn die Erziehungsberechtigten mit der zu treffenden Massnahme nicht einverstanden sind oder die Situation aus anderen Gründen schwierig ist.
- KESB-Meldung

Die SL steuert und organisiert das sopä. Angebot ihres Zyklus. Dies umfasst:

*Schulleitung
Zyklus*

- die Verteilung der Ressourcen, um die Tragfähigkeit der Regelklassen im Zyklus sicherzustellen
- Genehmigung der Massnahmen im Bereich der Förderstufe 2 und einzelner Schullaufbahnentscheide (vgl. Kap. 6)
- Personalführung und -planung für alle Mitarbeitenden im Zyklus (KLP, FLP, SHP, DaZ, Klassenassistenten)
- Überprüfung der Zusammenarbeitsgefässe
- Qualitätssicherung der verschiedenen Angebote
- Weiterbildung im Bereich der besonderen Förderung im Zyklus.

Sie hat die Fallverantwortung bei ISR-Schülerinnen und Schüler ihres Zyklus. Dazu gehört:

- Organisation des Settings
- Situation von Schülerinnen und Schüler und Klasse kennen
- Teilnahme an mindestens einem SSG mit Überprüfung des Sonderschulbedarfs
- Unterrichtsbesuche
- Überprüfung der Nachvollziehbarkeit der Förderplanung
- Pädagogische Begleitung des UT und Unterstützung bei Krisensituationen

Die Funktion ist eine Zusatzaufgabe zur regulären SL-Funktion in einem Zyklus:

*Schulleitung
Sonderpädagogik (SL -Sopä)*

- Sie steuert die Belange der Schule Mönchaltorf im Bereich Sonderpädagogik über niederschwellige und verstärkte Massnahmen (Sonderschulung intern und extern).
- Sie berät und unterstützt Schulbehörde und SL im Zusammenhang mit Massnahmen bei Sonderschulungen und verfolgt dabei den gesetzlichen Integrationsauftrag.
- Sie setzt strategische Ziele und Vorgaben von VSA und Schulbehörde im Bereich Sonderschulung um.
- Sie übernimmt gegenüber der Schulbehörde die Fallverantwortung für Organisation, und Finanzen im Zusammenhang mit externe Sonderschulungen.
- Sie beantragt bei der Schulbehörde die Entscheide im Bereich Sonderschulung.

- Sie führt die statistische Kontrolle und Überwachung der Einhaltung des Budgets (Controlling) für den Sonderschulbereich in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und erstattet der Schulbehörde regelmässig Bericht (Reporting).
- Sie verantwortet die Durchführung der Qualitätsüberprüfung der ISR gemäss Sonderschulkonzept des Kantons Zürich.
- Sie leitet den Interdisziplinären Austausch

Die Schulverwaltung unterstützt die Schulbehörde und die SL-Sopä administrativ und organisatorisch, insbesondere beim

Schulverwaltung

- Verfassen entsprechender Anträge zuhanden der Schulbehörde
- Transportorganisation bei externen Sonderschulungen
- Dokumentation und Führen von Statistiken
- Führung der Aktenablage
- Sekretariatsarbeiten Schulbehörde, Sonderpädagogik

11 Ressourcen und Finanzen

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Ressourcen für das gesamte sonderpädagogische Angebot bestehen aus kantonalen und kommunalen Vollzeiteinheiten (VZE).

Verteilung VZE

Die Zuteilung der VZE auf die Zyklen entscheiden die Schulleitungen gemeinsam, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulbehörde.

Über die Zuteilung auf die Klassen entscheidet die SL-Zyklus. Sie berücksichtigt dabei den bedarfsgerechten Ressourceneinsatz. Folgende Kriterien sind bei der Verteilung zu berücksichtigen:

- Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler der Klasse
 - Ressourcen, die einer Klasse aus einem Sonderschulsetting zukommen
 - Synergien, die genutzt werden können,
- Grundsatz «wenig Bezugspersonen an einer Klasse».

Für IF wird über alle drei Zyklen das kantonal empfohlene Mindestangebot eingesetzt. Ausserdem wird, soweit möglich, der Gestaltungspool für IF eingesetzt.

IF

Für DaZ legt die Schulbehörde gestützt auf den Antrag der Schulleitung das Angebot jährlich fest. Sie setzt in der Regel pro Schülerin oder Schüler Wochenlektionen in insgesamt folgendem Umfang ein:

DaZ

- 0,5–0,75 Wochenlektion auf der Kindergartenstufe,
- zwei Wochenlektionen für den Anfangsunterricht,
- 0,5–0,75 Wochenlektion für den Aufbauunterricht.

Die Schulleitung teilt, ausgehend von der durch die Schulbehörde festgelegten Gesamtzahl, die Lektionen den Klassen und Gruppen zu.

Bei der Verteilung kommt dem Zyklus 1 ein Schwerpunkt zu

Die Schulbehörde definiert die Ressourcenverteilung für die Therapien im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Höchstangebotes. Therapieressourcen können durch die Schulleitung auch zu Gunsten von IF umgelagert werden. Therapien in einem ISR-Setting zählen nicht zum Höchstangebot der kantonalen Vorgaben. Bei ISR sind bei Bedarf auch mehrere Therapien gleichzeitig möglich.

Therapien

Die Schulbehörde stellt einen Gesamtbetrag für Klassenassistenten zur Verfügung. Die SL verteilt den Pool auf die Zyklen. Der grösste Anteil bei der Verteilung kommt der Kindergartenstufe zugute.

Klassenassistenten

Klassenassistenten können auch im Rahmen von ISR-Settings eingesetzt werden und zählen nicht zum Pool.

Zur Sonderschulfinanzierung gehören die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des ISR und des Einzelunterrichts (vgl. VFiSopä). Die Schule Mönchaltorf ersucht beim Kanton um Kostenbeteiligung bei ISR-Settings über den definierten Gemeindebeitrag.

Sonderschulfinanzierung

Die Schulgemeinde hat eine Leistungsvereinbarung mit dem SPD Uster. Dieser wird regelmässig überprüft.

Finanzierung SPD

Für die sopä. Massnahmen (IF, DaZ, Therapien, Begabtenförderung und ISR-Fälle) stellt die Schule Lehrmittel und Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

Materialausgaben

Die Schulbehörde legt die Strategie für Kostenentwicklung der Sonderschulung fest.

Kennzahlen und Zielwerte Sonderschulung

Sie legt dazu Kennzahlen und Zielwerte für die Sonderschulungen fest. Daraus leitet sich ein Budget für die Sonderschulung ab, welche die Schulleitungen flexibel und den Bedürfnissen entsprechend einsetzen können.

Die Schule Mönchaltorf orientiert sich an den kantonalen Richtwerten für die Kostenberechnung der ISR.

Die Schulbehörde überprüft jährlich die Kosten und Richtwerte der Sonderschulung und legt bei steigenden Quoten Massnahmen fest.

Die Richtwerte nutzen die Basisdaten der eigenen Sonderschulstatistik.

Die Richtwerte werden für separierte und integrierte Sonderschulungen für die drei Zyklen separat wie folgt festgelegt:

- Verlauf der Sonderschulzahlen der letzten Jahre in Mönchaltorf
- Verlauf der Sonderschulzahlen der letzten Jahre im Kanton

Sonderschulstatistik

Die Sonderschulstatistik enthält die wichtigsten Kennzahlen und dient als Grundlage. Folgende Kennzahlen müssen im Mai vorgelegt werden:

Anzahl, Quote und Kosten von:

- ISR (Prozentual und Pauschalkosten)
- neuen separierten Sonderschulungen
- bestehenden separierten Sonderschulungen
- von beendeten Sonderschulungen
- Sonderschulungen in Form von Einzelunterricht
- Reintegrationen
- Behinderungsart
- neu zugezogene oder weggezogene Sonder-Schülerinnen und Schüler seit dem letzten Stichtag.

Die Schule beteiligt sich in der Regel subsidiär an den Kosten von schulisch indizierter Psychotherapie. Für die Erziehungsberechtigten fallen bei schulisch indizierter Psychotherapie keine Kosten an.

Psychotherapie

Die SL-Sopä erstattet der Schulbehörde im Normalfall einmal jährlich schriftlichen Bericht über den Stand der Sonderschulungen und die Ursachen, sowie weitere Berichte, wenn ausserordentliche Situationen auftreten (Quote steigt, Zuzüge, Migrationsentwicklung).

Berichterstattung

12 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die Steuergruppe ist mit der Qualitätssicherung und Entwicklung der Förderangebote beauftragt. Sie plant und koordiniert die Umsetzung von Themen und evaluiert die Prozesse und Abläufe.

Die Steuergruppe besteht aus einer Vertretung der Schulpflege Ressort Schülerbelange, der SL-Sopä, einer SL-Zyklus und bei Bedarf weiteren Personen.

Steuergruppe

Es werden an den Schulen Mönchaltorf regelmässig Weiterbildungen durchgeführt, die sich mit sonderpädagogischen Themen befassen.

Individuelle Weiterbildungen werden gemäss Weiterbildungskonzept (in Erarbeitung) der Schule Mönchaltorf beantragt.

Qualität durch Weiterbildung

Die Schule Mönchaltorf achtet darauf, dass die Ausbildungsanforderungen der sonderpädagogischen Fachpersonen den kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Qualität durch ausgebildetes Personal

13 Schlussbestimmung

Das Konzept wurde im Rahmen des Projekt Förderkonzept von einer Arbeitsgruppe mit Einbezug von Vertretungen aller Fachpersonen erarbeitet. Es wurde eine Vernehmlassung in allen Stufenteams und Fachgruppen sowie der Schulbehörde durchgeführt. Die Änderungsvorschläge wurden von der Projektgruppe sorgfältig geprüft und wenn angezeigt aufgenommen

Das Konzept wurde von der Schulbehörde am 29. Juni 2026 genehmigt und per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Das Konzept wird auf der Homepage der Schule Mönchaltorf publiziert.

14 Anhänge

In Erarbeitung:

- Früherfassung (4.1)
- Lernstandserhebung (Verantwortlichkeit SHP) (4.2)
- Leseförderung (Verantwortlichkeit Logopädie) (4.2)
- (Verantwortlichkeit Psychomotorik) (4.2)
- Ablaufschema Sonderschulung (7.5)
- Eintritt Kindergarten mit Sonderschulbedarf (Meldung Frühbereich) (7.5)
- Aufsicht bei ISR: Abläufe und Kriterien (7.5)
- Weiterbildungskonzept der Schule Mönchaltorf (12)